

Zeitschrift: Neue Schweizer Rundschau
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: - (1926)
Heft: 9

Artikel: Aus der Begriffswerkstatt des Rechts
Autor: Schindler, Dietrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-760038>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus der Begriffswerkstatt des Rechts

Von Dietrich Schindler

Der juristische Laie kümmert sich in der Regel nicht um die Natur rechtlicher Begriffe. Ihn interessiert nur die fertige Satzung, nicht aber die innere Struktur der Rechtsnormen. Selbst der Jurist gibt sich selten davon Rechenschaft, wie er es anstellt, um das Recht mit seinem Objekt, der tatsächlich gegebenen Welt zu verknüpfen. Und doch ist es wichtig, zu wissen, wie der Jurist sein Werk gestalten muss, um dem Gesetz den gewünschten Einfluss auf das äußere Geschehen zu sichern. Denn das Recht lässt sich im öffentlichen Leben nicht entbehren. Der genialste politische Gedanke, der kräftigste Wille zur Um- und Neugestaltung der Welt, kann seine dauernde Verwirklichung und Verankerung in der Welt der äußeren Tatsachen nur finden, wenn seine Projektion auf die Ebene des Juristischen gelingt. Nur wenn die politische Idee die Metamorphose ins Rechtliche durchmacht, kann sie im Staatsleben zu jenem Maximum von Wirksamkeit und Sicherheit gelangen, das eben nur dem Recht zukommt. Häufig aber ist die Form des Rechts der als schmerzliche Fessel empfundene, doch unvermeidbare Durchgangspunkt für die Umsetzung des erschauten Endzieles in die Wirklichkeit.

Denn das Recht hat Tücken. Die *Rechtsbegriffe*, aus denen alles positive Recht sich aufbaut, bilden einen Stoff von ganz besondern Eigenschaften, welche die Arbeit des Juristen ebenso bedingen, wie die Eigenschaften des Marmors die Arbeit des Bildhauers. Wer daher das Werk eines Gesetzgebers, oder wer die verschiedenen Versuche, die unter den Auspizien des Völkerbundes bisher unternommen wurden, richtig beurteilen will, muss unter anderm auch einen Einblick haben in die Begriffswerkstatt des Rechts im allgemeinen, des Völkerrechts im besondern.

Es ist das Schicksal des Rechts, dass es sich den Lebensverhältnissen, die es zu regeln hat, immer nur in unvollkommener Weise anpassen kann. In zwei entgegengesetzten Richtungen kann das Recht von der Form, die wir als die beste bezeichnen, abweichen: es kann zu starr oder zu unbestimmt sein. Beide Abweichungen gehen in der Regel Hand in Hand. Sie finden sich bei Rechten, die von uns als primitiv empfunden werden; dazu gehören nicht nur die Rechte früherer Zeiten, wie etwa das altrömische und altdeutsche, sondern auch das heutige Völkerrecht, welches mit Bezug auf die formalen Mängel der Starrheit oder Unbestimmtheit mit jenen alten Rechten merkwürdige Ähnlichkeiten aufweist.

Aber auch Rechtsgebiete, welche zu größerer Durchbildung fortgeschritten sind und jene Zwischenstufe zwischen Starrheit und Unbestimmtheit erreicht haben, die uns Kontinental-Europäern als normal erscheint, kommen um jene Mängel nicht gänzlich herum.

Deutlich und leicht feststellbar ist vor allem die Starrheit des Rechts. Sie ist nicht das gewollte Werk eines übel beratenen oder despotischen Gesetzgebers, sondern das notwendige Resultat der dem Gesetzgeber zur Verfügung stehenden Rechtsbegriffe. Denn wie kommen diese zustande? Dadurch, dass der Jurist aus einer großen Anzahl ähnlicher, aber untereinander doch verschiedener Tatbestände gemeinschaftliche Merkmale herausgreift und als rechtlich wesentlich bezeichnet, indem er gleichzeitig alle andern Merkmale als rechtlich unwesentlich beiseite lässt. Nun lässt es sich nicht vermeiden, dass das juristisch Wesentliche sich häufig völlig trennt von dem, was von einem philosophischen, ethischen, politischen Gesichtspunkt aus als wesentlich erscheint. Während von diesen Gesichtspunkten aus mehr in das « Innere » der Dinge geschaut wird, die Lebensverhältnisse in ihrer ganzen Tiefe und Breite zu erfassen versucht werden, muss das Recht, das *sicher* sein soll, auf formale, oft rohe und äußerliche Merkmale abstellen, um daran seine Regelung anknüpfen zu können. Das « Innere » lässt sich eben oft nur fühlen, jedenfalls kann man es nicht in klare eindeutige Begriffe fassen, dem Recht, das darauf fußt, fehlt die Sicherheit. Das Formale und Äußerliche aber ist einfach, klar, scharf bestimmbar, es ist deshalb die geeignete Grundlage für eine Regelung, von der Sicherheit verlangt wird. Daraus ergibt sich aber auch das häufige tragische Ungenügen des Rechts. Sein Zweck geht dahin, jenes innere Wesen der Dinge zu regeln, zu schützen, zu fördern, aber – da es dem innern Wesen nicht beikommen kann, sondern auf Formales und Äußerliches abstellen muss – bleibt es ein unzulängliches aber gleichzeitig unentbehrliches Mittel zu jenem Zweck. Die zu Grunde liegende Idee und die rechtliche Ausführung decken sich nicht. Ob wir zwar von einer Diskrepanz zwischen Rechtsidee und Gesetz sprechen können bei der Regelung der Privatdelikte im älteren römischen Recht oder bei der Erfolgshaftung und dem Bussensystem des altdeutschen Strafrechts mag dahingestellt sein, da wir von einer vom positiven Recht verschiedenen Idee zu wenig wissen. Immerhin deutet die spätere Verfeinerung des Rechts auf die allmähliche Durchsetzung einer wirkenden Idee hin. Im modernen Recht hingegen dürfte eine solche Diskrepanz höchstens von denjenigen bestritten werden, die das positive Recht als einen letzten Wert ansehen, und solche Positivisten sind selbst unter

den Juristen selten. Man erwäge etwa folgende Beispiele: Der Idee nach sollte das Stimmrecht denjenigen Bürgern gegeben werden, die dessen « würdig » sind, aber da die Würde ein Begriff ist, mit dem das Recht hier nichts anfangen kann, stellt unser Gesetz auf völlig andere Merkmale ab: männliches Geschlecht und Volljährigkeit. Damit schliesst es gewiss manchen unwürdigen Mann ein, und manche würdige Frau bleibt ausgeschlossen, – aber das Gesetz ist einfach und sicher. Man denke weiter an die Vorschriften, welche das Gesetz über die Trauung aufgestellt hat. Diese bestehen in der Erfüllung einiger Formalitäten und sind dem sittlichen Wesen der Ehe völlig inadäquat. Aber sie haben den Vorteil einer auf größter Einfachheit der juristisch wesentlichen Elemente beruhenden Rechtssicherheit – und sind insofern dem Rechtszweck angemessen. – Was hat erst der Gesetzgeber aus einer politischen Partei gemacht! Jahrzehntlang haben die politischen Parteien den Staat beherrscht, aber für das Staatsrecht existierten sie gar nicht. Erst als der Gesetzgeber vor der Aufgabe stand, den Parteien im Parlament eine ihrer Stärke proportionale Vertretung zu verschaffen, hat er sich ihrer angenommen. Aber in seinen Händen ist aus der politischen Partei etwas Eigentümliches geworden: als solche gelten z. B. im Kanton Zürich 15 Stimmberechtigte eines Wahlkreises, welche 20 Tage vor einem Wahltage einen Wahlvorschlag für den Kantonsrat einreichen. Von dem Begriff einer « Partei », oder einer « politischen » Partei hat das Gesetz gänzlich abstrahiert, denn seine Bedingungen können von jedem Kegelklub oder Jahrgängerverein erfüllt werden – aber es hat eine Regelung von äußerster Einfachheit und damit von größter Klarheit und Sicherheit eingeführt.

Vielfach zeichnet sich aber auch das Recht durch große Unbestimmtheit aus. Oft hat nämlich der Gesetzgeber versucht, die Rechtsidee unmittelbar zur Wirkung zu bringen gegenüber den formalen Bedingungen des Rechts. Das geschieht zum Beispiel, wenn er dem « offenbaren Missbrauch » eines Rechts den Rechtsschutz versagt, wenn er auf die « Angemessenheit », die « Billigkeit », « wichtige Gründe » usw. abstellt. Mit solchen Begriffen ist das entgegengesetzte Extrem betreten: sie sind von höchster Unbestimmtheit. Solche Begriffe sind im wesentlichen Sicherheitsventile gegenüber starren Rechtsnormen. Zu ihrer praktischen Anwendung ist ein unparteiischer Richter ganz unentbehrlich, denn zwei Parteien mit entgegengesetzten Interessen werden über die Auslegung solcher Begriffe nie einig werden. In der Hand eines gerechten Richters aber werden sie sehr wohlthätig wirken.

Überall nun, wo die Dazwischenkunft eines Richters nicht angängig oder nicht möglich ist, bedarf es einer starren, formalen Regelung. Sie muss höchst praktikabel, höchst einfach sein, damit über ihre Anwendung eine Meinungsverschiedenheit gar nicht (oder nur in ganz außerordentlichen Fällen) auftreten kann. Kurz, der genaue Inhalt des Rechts muss sich allen Beteiligten zur Evidenz ergeben. Wohin würde es zum Beispiel führen, wenn (um bei den obigen Beispielen zu bleiben) über das Stimmrecht, die Gültigkeit von Wahlvorschlägen, das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe häufig Rechtsstreitigkeiten stattfinden müssten? Gerade in solchen elementaren Fragen ist die Sicherheit des Rechts alles. Sie ist aber auch dort von größtem Wert, wo eine den Parteien übergeordnete Staatsgewalt, auf die sich der Richterspruch stützen kann, fehlt oder nur schwach entwickelt ist. Daher bemerken wir die Tendenz zur Starrheit oder, um mit den Worten Iherings zu sprechen, zum Materialismus, zum Formalismus und zum Haften am Wort, nicht nur im älteren römischen Recht und in den primitiven Rechten überhaupt, sondern auch, in etwas modernisierter Form, im neuesten Völkerrecht. *Damit eine Rechtssatzung überhaupt zur Verwirklichung gelangt, muss sie sich, wo ihr kein Zwangsapparat zur Verfügung steht oder dieser nur wenig entwickelt ist, auf ihre eigene Evidenz stützen.*¹⁾ Das ist in besonderem Maße dann der Fall, wenn die Rechtssatzung selbst die Voraussetzungen der Zwangsanwendung normiert.

Im allgemeinen steht zwar das Völkerrecht durchaus nicht auf diesem Boden. Aber die interessantesten Versuche der letzten Jahre, eben jene, welche eine internationale Zwangsvollstreckung schaffen wollen, gehen in dieser Richtung. Der Völkerbundspakt enthielt in Art. 16 einen Ansatz dazu, deutlicher zeigte sich diese Tendenz im sogenannten Garantiepakt von 1923, und mit vollem Bewusstsein wurde die Methode der Formalisierung des Rechts im Genferprotokoll von 1924 angewandt. Die Bestimmung des Angreifers, gegen den Sanktionen ergriffen werden sollen, ist eine so schwierige und folgenschwere Sache, dass dabei unklare Begriffe, die der Willkür der Parteien oder dem freien Ermessen eines internationalen Organs, welches unsachlichen Einflüssen unterworfen sein kann, Raum geben, möglichst ausgeschaltet werden müssen. Daher kam im Genferprotokoll ein System zur Anwendung, das Politis

¹⁾ Sonst hängt sie vom guten Willen der Verpflichteten ab. Der gute Wille kann zwar auch bei starren Völkerrechtsnormen nicht entbehrt werden, aber ein Staat wird sich eher davor hüten, eine klare Vorschrift zu verletzen als eine unklare, deren Übertretung sich leichter begründen lässt.

treffend in folgender Weise charakterisierte: « On a cherché un système automatique, de nature à éviter une délibération quelconque et à permettre de déterminer immédiatement, par la réunion d'un certain nombre de signes extérieurs l'auteur responsable de la guerre d'agression. Nous croyons être parvenus à ce résultat au moyen du système de la présomption »¹⁾). Der in Locarno abgeschlossene Westpakt folgt zur Hauptsache auch der hier geschilderten Methode.

All das sind aber Ausnahmen von der Regel. Im allgemeinen zeichnet sich das Völkerrecht nicht durch Starrheit, sondern im Gegenteil durch Unbestimmtheit aus, und jene Verträge sind erste und deshalb etwas rohe Kristallisationen aus einer Masse, die sich noch größtenteils im flüssigen Aggregatzustand befindet. Soweit das Völkerrecht Gewohnheitsrecht ist, ist der Mangel an Präzision unvermeidlich. Aber auch soweit es sich um Vertragsrecht handelt, ist es häufig unklar – zum Schaden des Rechtsgedankens. Die Unklarheit kann eine rechtliche Verpflichtung faktisch illusorisch machen, so wenn zwei Staaten einen Schiedsgerichtsvertrag abschließen, dem Schiedsgericht aber die Fragen, welche ihre « vitalen Interessen » oder ihre « Unabhängigkeit », oder ihre « Ehre » berühren, nicht unterbreiten wollen und jeder sich selbst die Auslegung dieser unbestimmten Begriffe vorbehält. Die Unklarheit kann aber auch die Schranke, die in einem Rechtssatz liegen sollte, tatsächlich aufheben. Durch absichtlich vage Vertragsbestimmungen kann sich zum Beispiel ein Staat gegenüber einem andern ein fast unbeschränktes Interventionsrecht schaffen.

Die schädlichen Wirkungen solcher Unklarheiten treten nicht ein, sofern ein Richter zum Entscheid berufen wird. Wenn allerdings auf dem Gebiete des Völkerrechts ein Richter Recht sprechen soll, so bedarf es dazu der Zustimmung der Streitparteien. Glücklicherweise wird diese mehr und mehr gegeben. Die Schweiz gibt durch den Abschluss zahlreicher Schiedsverträge ein nachahmenswertes Beispiel. Gewiss setzt die Unterbreitung wichtiger Staatenhändel unter einen Richterspruch ein großes Vertrauen in das Gericht voraus, gerade wegen der Unbestimmtheit des positiven Rechts. Man kann deshalb den Fortschritt nicht hoch genug einschätzen, der durch die Schaffung des ständigen internationalen Gerichtshofes im Haag, der die größte Achtung genießt, geschaffen wurde. Denn die Gerichtspraxis ist der beste Weg, das Völkerrecht weiter auszubilden und innerlich auszufeilen. So geschieht der Fortschritt des

¹⁾ Actes de la 5me Assemblée de la S. D. N.; Séances plénières, p. 199.

Völkerrechts von zwei völlig entgegengesetzten Punkten aus: durch eine Schematisierung einerseits, durch eine richterliche Durchbildung andererseits. Dazu kommt, als dritter Weg, die Kodifikation des Völkerrechts, die durch den Völkerbund an die Hand genommen wurde.

Im Gegensatz zwischen Starrheit und Unbestimmtheit des Rechts hat der Völkerbundsvertrag in einigen seiner Normen eine eigentümliche Methode eingeschlagen. Sie zeigt, dass in gewissen Fällen selbst die Unklarheit vorteilhaft und deshalb gewollt sein kann, nämlich dann, wenn den Staaten eine Neuerung allmählich mundgerecht gemacht werden soll. So hat der Völkerbundspakt die Beziehungen zwischen Rat und Einzelstaaten in dieser – sagen wir fruchtbaren – Unklarheit gelassen. Ein Überstaat sollte der Völkerbund nicht werden, und deshalb wurden dem Rat keine Befehlsbefugnisse gegenüber den Mitgliedern des Völkerbundes eingeräumt. Aber der Pakt sollte auch kein gewöhnlicher völkerrechtlicher Vertrag sein, dessen Auslegung und Anwendung jeder Verpflichtete für sich selbst vornimmt. Man suchte einen Mittelweg und fand ihn darin, dass man dem Rat die Befugnis gab, die Mitglieder zu vertragsmäßigem Verhalten « einzuladen » und in dieser Einladung die vertragsmäßigen Pflichten näher zu präzisieren. Der Pakt gebraucht zwar andere Ausdrücke, wie « le Conseil a le devoir de recommander » (Art. 16), « propose les mesures » (Art. 13), « avise aux moyens » (Art. 10). Jedenfalls befiehlt er nicht (seine Beschlüsse haben verbindliche Kraft nur auf Grund von gewissen besonderen Vertragsbestimmungen), seine Einladung zieht ihre tatsächliche Wirksamkeit aus der Bedeutung der Staaten, die dabei mitwirkten. Sie ist lediglich politischer Natur, bezweckt aber die Durchführung unzweifelhaft juristischer Vertragspflichten. Diese Kombination zeichnet sich sicher nicht durch Klarheit aus, aber in ihr liegt viel mehr als in einem begrifflich scharf durchgearbeiteten System der Keim für eine Entwicklung im Sinne der zunehmenden Leitung des internationalen Lebens durch den Völkerbundsrat. Ob die Entwicklung in dieser Richtung geht, hängt nicht zum mindesten von der Qualität der Ratsentscheide ab. – Auf diese gewollten Unklarheiten ist auch schon von anderer Seite aufmerksam gemacht worden¹⁾. Sie sind keineswegs, wie man etwa glauben möchte, Besonderheiten des Völkerbundes. Im modernen Staatsrecht ist das Verhältnis zwischen den obersten Staatsorganen auch mehr ein Gegenstand der Politik als der rechtlichen Fixie-

¹⁾ Neuestens Carl Schmitt, *Die Kernfrage des Völkerbundes*. 1926, S. 5, und, für den Versaillervertrag, *Die Rheinlande als Objekt internationaler Politik*, 1925.

rung. Nur erzeugt dort eine feststehende Praxis den Eindruck der Sicherheit.

* * *

So wirken verschiedene Kräfte nach verschiedenen Methoden in der einen Richtung: das internationale Leben etwas mehr nach den Erfordernissen der Vernunft und Gerechtigkeit zu gestalten. Trotz einem Meer von Widerständen ist doch an vielen Stellen der ehrliche Wille vorhanden, etwas zu erreichen. Es ist die Aufgabe des Juristen, diesem Willen den angemessenen Ausdruck zu geben.

Aber eben: den *angemessenen* Ausdruck. Diesen zu finden ist gerade auf dem noch jungen und wenig entwickelten Gebiet des Völkerrechts nicht leicht. Man kann nicht einfach bestehende Begriffe auf dieses Terrain verpflanzen. Denn, wie jedes Rechtsgebiet seiner spezifischen Begriffe bedarf – Privatrecht und Strafrecht haben zum Beispiel nur sehr wenig gemeinschaftliche – so muss auch das Völkerrecht aus besonders angepassten Bausteinen aufgebaut werden. Die Bildung solcher Begriffe braucht Zeit; Zeit, weil ein glücklicher Gedanke gewöhnlich nicht beim ersten Anlauf sich einstellt, Zeit aber auch, weil die juristischen Begriffe nicht aus der Natur der Dinge entspringen, sondern zu einem guten Teil konventioneller Art sind, und die Ausbildung gleichmäßiger juristischer Denkformen auf internationalem Gebiet viel zeitraubende Diskussion und viel Arbeit in einzelnen Köpfen erfordert.

Die Schwierigkeiten des Völkerrechts liegen aber nicht nur an seiner Jugend¹⁾, sondern auch an gewissen Eigenarten des internationalen Lebens. Besondere Hindernisse bieten sich einmal, um zu den allem Recht wesentlichen *generellen* Normen zu gelangen, denn diese sind nur möglich, wo häufig wiederkehrende typische Lebensverhältnisse zu regeln sind. Solche sind aber im Leben unter den wenig zahlreichen Staaten viel seltener, als im Leben der Millionen einzelner Individuen. Deshalb ist es weniger leicht, die Beziehungen von Staat zu Staat in einige bestimmte Typen zu klassieren, deren jeder eine unbeschränkte Zahl individueller Fälle umfasst, als die Beziehungen von Mensch zu Mensch. Niemand dürfte für die Unzulänglichkeiten der generellen Völkerrechtsnormen mehr Verständnis haben als die Schweizer. Die dauernde Neutralität der Schweiz war seit Jahrhunderten und ist vor allem jetzt im Völkerbund eine Ab-

¹⁾ Von der Jugend des Völkerrechts lässt sich übrigens nur sprechen im Vergleich mit dem Privatrecht, das auf das römische Recht zurückgeht. Letztes Jahr feierte man das dreihundertjährige Bestehen des grundlegenden völkerrechtlichen Werkes von Hugo Grotius *De jure belli ac pacis libri tres*.

weichung von der allgemeinen Regel, aber für die Schweiz ist sie eine Lebensnotwendigkeit. Ebenso waren wegen den Schwierigkeiten der generellen Regelung die für wenige Staaten berechneten Verträge von Locarno erfolgreicher als das weltumspannende Genferprotokoll.

Ein anderes Hindernis für die Entwicklung des Völkerrechts liegt in der Grösse der im Völkerleben auf dem Spiele stehenden Interessen. Das Sprichwort sagt, dass man die kleinen Diebe hängt und die großen laufen lässt. Die Wahrheit ist, dass es oft unmöglich ist, den « großen Dieben », d. h. überhaupt den großen Ereignissen juristisch beizukommen. Wenn in kleinen Fragen der juristische Formalismus (oder andererseits der fast unbeschränkte Richterspruch) in Kauf genommen werden kann, so wird er leicht unerträglich, wo es sich um die Existenz ganzer Völker handelt. Die Metamorphose des politischen Gedankens in die Form des Rechts ist dort, wo große Interessen aufeinander prallen, besonders schwierig. Die passende Bestimmung des « Angreifers », gegen den sich die Sanktionen richten sollen, wird, wie erwähnt, schon lange gesucht. Man denke ferner an die zahlreichen wichtigen Postulate für eine Neugestaltung des internationalen Lebens, die in den letzten zwölf Jahren aufgestellt worden sind, wie das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die Forderung der gleichmäßigen Verteilung der Rohstoffe, ja sogar des Ausgleichs der Bevölkerungsdichte auf der Erde. Doch ist bisher kein ernstlicher Versuch gemacht worden, auch nur auf theoretischem Wege diese Postulate in eine allgemein brauchbare juristische Form umzugießen. Wohl hat das Selbstbestimmungsrecht der Völker in verschiedenen Vorschriften der Friedensverträge über die Grenzziehung auf Grund von Volksabstimmungen in einzelnen Fällen rechtliche Anerkennung gefunden, und in den Minderheits-Schutzverträgen ist ein Surrogat dafür geschaffen worden, – aber jedermann weiß, wie unvollkommen fast überall diese ersten Versuche der rechtlichen Fixierung des Selbstbestimmungsrechts ausgefallen sind.

Und doch, das Völkerrecht entwickelt sich. Man muss sich nur davor hüten, neben all den realen Schwierigkeiten, die überwunden werden müssen, die Entwicklung auch noch durch imaginäre Schwierigkeiten, d. h. durch eine zu große Verehrung überkommener abstrakter Begriffe zu hemmen. Weder die « staatliche Souveränität » noch das « Wesen des Völkerrechts » sind ewig gegebene, unveränderliche Größen. Sie waren und sind lediglich der juristische Ausdruck für die soziologische Struktur der Staatengesellschaft auf einer bestimmten Entwicklungsstufe. Sie haben keinen absoluten Wert. Es darf nicht dazu kommen, dass diese

Begriffe, von ihrem sozialen Substrat losgelöst, eigenen Rechts werden, und, rückwärts gewendet, die Weiterentwicklung des internationalen Lebens verhindern. Auch sie sollen wachsen und sich anpassen. Sie müssen sich umformen und neue Begriffe werden sich ergeben aus dem Zusammenstoß der heutigen wirtschaftlichen, geistigen und sozialen Verhältnisse mit der Idee der internationalen Gerechtigkeit. Derjenige wird diese Begriffe allmählich entwickeln können, der ein ebenso klares Bewusstsein hat von den tatsächlichen Gegebenheiten des Völkerlebens, wie von den Forderungen der Rechtsidee.